

ÜBERSICHTSPLAN

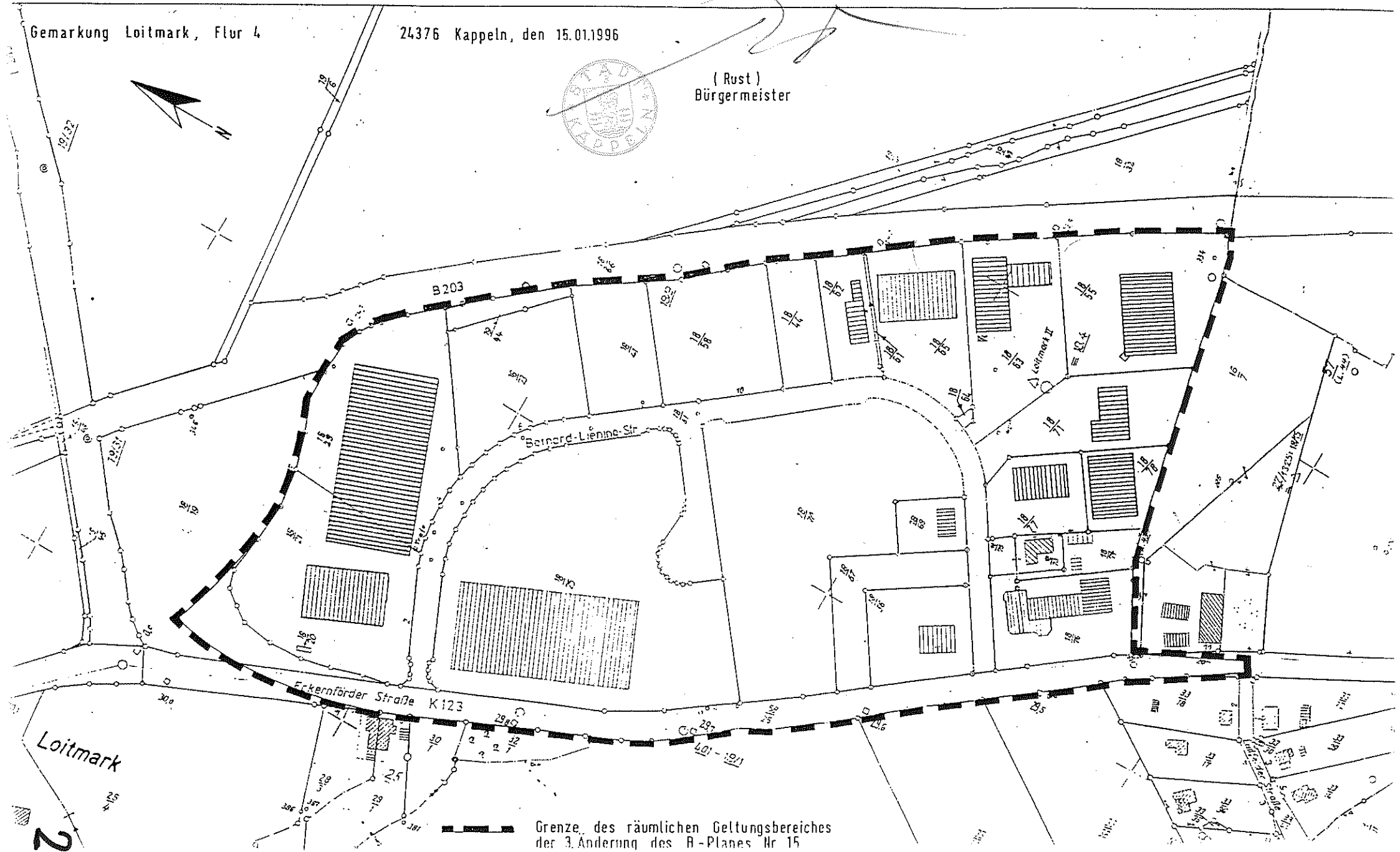
zur Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Kappeln für das Gewerbegebiet "Loitmark - Kathenfeld"

(ohne Maßstab)

Gemarkung Loitmark, Flur 4

24376 Kappeln, den 15.01.1996

(Rust)
Bürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
der 3. Änderung des B-Planes Nr 15

Loitmark

2.

Satzung

der Stadt Kappeln über die 3. Änderung des B-Planes Nr. 15 "Loitmark-Kathenfeld".

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 13.12.1995 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Satzung über die 3. Änderung des B-Planes Nr. 15 für das Gebiet "Loitmark-Kathenfeld", bestehend aus dem Text erlassen.

Die Satzung gilt für den Bereich, der in dem beigefügten Übersichtsplan (ohne Maßstab) festgesetzt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990.

TEXT

1. Das Flurstück 18/63 und 18/64 der Flur 4, Gemarkung Loitmark, im B-Plan Nr. 15 "Loitmark-Kathenfeld" als Gewerbebebietsflächen festgesetzt, wird in Mischbebietsfläche (MI) geändert.
2. Gemäß § 1 (5 und 9) BauNVO in Verbindung mit § 6 (2) Ziffer 8 und § 6 (3) BauNVO sind Vergnügungsstätten im Mischgebiet **unzulässig**.
3. Gemäß § 1 (5 und 9) BauNVO in Verbindung mit § 8 (3) Ziffer 3 BauNVO sind Vergnügungsstätten im Gewerbegebiet **unzulässig**.
4. Gemäß § 1 (5 und 9) BauNVO sind im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe **unzulässig**.
5. Gemäß § 1 (10) BauNVO können für die vorhandenen baulichen Anlagen, Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen der Verkaufsflächen auf bis zu insgesamt max. 200 qm je Betrieb ausnahmsweise zugelassen werden, soweit sie nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln und wenn der Einzelhandel in einem unmittelbar räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions- oder Handwerksbetrieb steht und diesem gegenüber in der Grundfläche untergeordnet ist.
6. Gemäß § 1 (5 und 9) BauNVO sind auf den Flurstücken: 18/20; 18/21; 18/23; 18/25; 18/29; 19/44 der Flur 4, Gemarkung Loitmark nur **Getreidehandel/-lagerung zulässig**.

Kappeln, den 15. Januar 1996



(Rust)
Bürgermeister